

Bebauungsplan Nr. 5 "Sandtoschlag"
der Gemeinde Ladbergen

Teil 2:Text

1. Die Dachneigung der eingeschossigen Häuser mit festgelegter Firstrichtung beträgt ca. 48° .
Dachausbauten sind im Rahmen der jeweils gültigen Bauordnung zugelassen.
2. Die Dachneigung der eingeschossigen Wohnbauten ohne festgelegte Firstrichtung beträgt 30° .
3. Die Dachneigung der zweigeschossigen Häuser beträgt ca. 30° .
Dachausbauten sind nicht zugelassen.
4. Die Garagen und Nebengebäude sind mit einem Flachdach zu versehen.
Wellblech und Eternitgaragen sind nicht zugelassen, ebenso Kellergaragen.
5. Einfriedigungen sind als lebende Hecken bis 70 cm Höhe oder 70 cm hohe Jägerzäune erlaubt.
6. Die Vorgärten sind gärtnerisch (Rasen, Sträucher, Bäume) zu gestalten.

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ladbergen vom 11.2.1963 ✓

Ladbergen, den 14.2.1963

Jänig
stellv. Bürgermeister

König
Ratsmitglied

Kupferschmid
Schriftführer

Gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 24. 1. 1966 bis 25. 2. 1966. ✓

Ladbergen, den 28.2.1966

Wimmer
Gemeindedirektor

Vom Rat der Gemeinde Ladbergen am 26.7.1966 ✓ aufgrund der §§ 2 und 10 BBauG vom 23.6.1960 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW vom 21.10./28.10.1952 sowie des § 103 BauO NW vom 25.6.1962 in Verbindung mit § 9 (2) BBauG und § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.60 als Satzung beschlossen. ✓

Ladbergen, den 28.7.1966

Jänig
Bürgermeister

Schäfer
Ratsmitglied

Kupferschmid
Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 3. Juli 1967 Az. 34. 3.a 5209 genehmigt
Münster, den 3. Juli 1967

~~Der Regierungspräsident~~



Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Jänig

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 am 16. August 1967 ortsüblich bekanntgemacht.

Ladbergen, den 16.10.1967

Der Gemeindedirektor
Jv.

Kupferschmid

